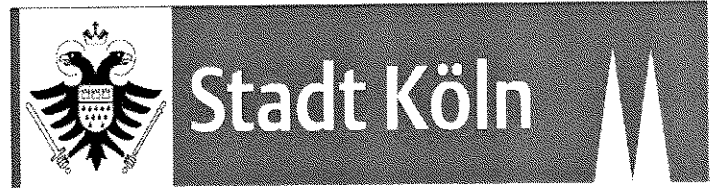


	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
137	Bekanntmachung öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center	2-12
	Pulheim	
138	Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.1.17 Sinnersdorf rückwirkend zum 14.05.08 -Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB – Bereich : Erftstraße ,Pulheimer Straße und Kölner Randkanal (Gemarkung Sinnersdorf , Flur 5 ,Flurstück 501 und 505) hier : Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	13-15
139	Bekanntmachung 36. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim am 22.09.2009 um 18.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses , Alte Kölner Straße 26. Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte des Öffentlichen und Nichtöffentlichen Teils	16-17



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Köln

und dem Rhein-Erft-Kreis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Rhein-Erft-Kreis

und der Stadt Köln

zur Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center

Zwischen dem

Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,

nachstehend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt,

und der Stadt Köln - Zentrale Dienste - , vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln,

nachstehend „Stadt Köln“ genannt,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises geschlossen:

Präambel

Die Übernahme erfolgt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Regelungen umschriebenen Stufen und den dort vorgesehenen Leistungsinhalten. Hierbei ist eine von Beginn der Kooperation an möglichst abschließende Beantwortung aller eingehenden Anrufe angestrebt. Der Rhein-Erft-Kreis wird hierzu zum Start der Kooperation das Internetportal im Bereich der „TOP- Dienstleistungen“ so aufbereiten, dass eine umfassende Auskunftserteilung möglich ist (Stufe 2). Eine Ausdehnung auf das gesamte Produktportfolio der Kreisverwaltung (Stufe 3) und die Übernahme von Onlineservices (Stufe 4) erfolgt sukzessive. Eine Erläuterung der geplanten Stufen ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center. Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem Front- und einem Back-Office.
2. Die Abwicklung der im Call-Center der Stadt Köln für den Rhein-Erft-Kreis eingehenden Anrufe erfolgt
 - unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Köln eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen
 - in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen und gilt dauerhaft für den Betrieb des Front-Office. Die räumliche Zuordnung des Back-Office ist im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Erft-Kreises vorgesehen.
 - unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Sachgebiete (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Call-Center für die aus dem Rhein-Erft-Kreis kommenden Anrufe von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage sowie regionale Brauchtumstage) erreichbar ist. Die Stadt Köln strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für den Rhein-Erft-Kreis im Front-Office eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen.
 Dazu wird eine Erreichbarkeit des Call-Centers für die aus dem Rhein-Erft-Kreis eingehenden Anrufe von 90 % im Quartalsdurchschnitt vereinbart. Die mittlere Annahmezeit soll im Quartalsdurchschnitt 30 Sekunden nicht überschreiten.

 Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

 Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte der Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis.
2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, auf Basis eines Wissensmanagements, das aus dem Internetangebot, zusätzlichen Handlungsanweisungen (für das Call-Center im Internet hinterlegte Informationen) und einem elektronischen Telefonbuch des Rhein-Erft-Kreises besteht, im Front-Office folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen und Anliegen zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises
- Selbständige Auskunftserteilung und Beratung von telefonischen Anfragen
- Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung des Rhein-Erft-Kreises, wenn eine selbständige Auskunftserteilung nicht möglich oder Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist
- Herausgabe der Rufnummer, wenn dies gewünscht ist

Eine unmittelbare Vermittlung auf Mobilfunkgeräte findet nicht statt.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office-Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis. Die Warteschleifenmusik wird für den Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellt.
4. Die Stadt Köln ist dazu verpflichtet, über die Aufgabenerledigung die in Call-Centern üblichen Statistiken und Kennzahlen mindestens monatlich zusammenzustellen und diese dem Rhein-Erft-Kreis zuzuleiten. Hierunter fallen die automatisiert erstellbaren Berichte wie z. B. zu den eingegangenen Anrufen, angenommenen Anrufe, Erreichbarkeit, Gesprächsdauer, Nachbearbeitungszeiten im Front-Office, Anzahl der vom Front-Office an das Back-Office weitergeleiteten Vorgänge, Wartezeiten, Abbrecher etc.
5. Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Bedarfsfall für die im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten die erforderlichen Schulungen zur Kommunikation sowie zur Call-Center eigenen Software durchzuführen.

§ 3 Aufgaben des Rhein-Erft-Kreises

1. Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der unter § 7 aufgelisteten Kosten.
2. Der Rhein-Erft-Kreis hat die größtmögliche telefonische Erreichbarkeit sicher zu stellen und soll dem Call-Center bei Rückfragen behilflich sein.
3. Der Rhein-Erft-Kreis stellt sicher, dass zu Beginn der Kooperation die „TOP–Dienstleistungen“, wie im Feinkonzept zu D115 vereinbart, abgestimmt zur Verfügung stehen. Der Rhein-Erft-Kreis wird die übrigen Informationen des Internetauftritts in einer gemeinsam abgestimmten Qualität sukzessive zur Verfügung stellen.
4. Der Rhein-Erft-Kreis stellt das Personal für das Back-Office und organisiert das Back-Office in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb einer fallspezifisch definierten Frist von maximal 24 Stunden eine Rückmeldung er-

hält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist. Dauerhafte Abweichungen hiervon sind dem Call-Center mitzuteilen.

5. Der Rhein-Erft-Kreis strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs (s. § 4) an, die für die Auskünfte im Front-Office erforderlichen rhein-erft-spezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und durch Köln qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt z.B. für die verwaltungsintern und unter www.Rhein-Erft-Kreis.de veröffentlichten Informationen, schriftlich formulierte Handlungsanweisungen sowie das interne elektronische Telefonbuch.

6. Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sich bereit zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu rhein-erft-spezifischen Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Sachgebiet Wissen des Call-Centers.
7. Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich, die Anrufe an die Ruf-Nr. 02271/83 0 während der vereinbarten Öffnungszeiten über eine Standleitung auf eine VDN (Vector Dial Number) der Telefonanlage des Call-Centers der Stadt Köln umzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Rhein-Erft-Kreis.
8. Der Rhein-Erft-Kreis benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Köln konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z.B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung etc.).
9. Der Rhein-Erft-Kreis ist verpflichtet, von ihm durchgeführte Sonderaktionen, soweit möglich, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

Sonderaktionen in diesem Sinne sind z.B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürger/innen, in denen ein Hinweis auf eine Verwaltungsrufnummer mit Auswirkungen auf das Call-Center bzw. eine im Call-Center auf einem separaten VDN auflaufende Telefonnummer angegeben ist, oder ähnliche Aktionen die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch (beginnend mit der Fassung vom 28.05.2009) in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die auf die Rufnummer der Telefonzentrale (02271/83 0) eingehenden Anrufe durch den Rhein-Erft-Kreis an das Kölner Call-Center umgeleitet werden.
2. Der Rhein-Erft-Kreis hat auf seine Kosten für die technische Anbindung und individuelle, über den Standard hinausgehende, Anpassung der in Köln eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen.

Dies gilt insbesondere für etwaige vom Rhein-Erft-Kreis gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste des Rhein-Erft-Kreises sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, zur Zeit noch nicht näher beschriebene DV-Verfahren des Rhein-Erft-Kreises. Die Kooperationspartner ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Köln übernimmt die laufende Wartung und Pflege der im Call-Center eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte, sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.

3. Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
4. Der Rhein-Erft-Kreis trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die eine Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für die Stadt Köln vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

§ 6 Personal

Die Tätigkeit des Front-Office wird grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen der Stadt Köln, die des Back-Office durch Mitarbeiter/innen des Rhein-Erft-Kreises wahrgenommen.

§ 7 Entgelte

Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich, für die Übernahme der telefonischen Serviceleistungen durch die Stadt Köln im Einzelnen folgende Kosten zu erstatten

1. Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,18 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) verrechnet. Falls die vereinbarten Leistungen - auch Teile der Leistungen - der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt.

2. Änderungen bei den Personalkosten, nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sowie Veränderungen bei dem Basisparameter Produktivminuten sind vom Rhein-Erft-Kreis zu tragen.

Dem Erstattungsbetrag von 1,18 € pro Produktivminute wurden die in der Anlage 2, Ziffer 3 dieses Vertrages genannten Kennzahlen zu Grunde gelegt. Die Berechnungsmodalitäten für die Ermittlung der Veränderung des Erstattungsbetrages sind ebenfalls in der Anlage 2, Ziffer 4 und 5 des Vertrages festgelegt.

Kostensenkungen werden ebenfalls an den Rhein-Erft-Kreis weiter gegeben. Die jeweilige Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Rhein-Erft-Kreis wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Die Stadt Köln stellt dem Rhein-Erft-Kreis halbjährlich, jeweils zum 31. Oktober und zum 30. April des jeweiligen Vertragsjahres, eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse Köln Bonn, BLZ 370 501 98, unter Verwendung des Kassenzzeichens 801.120.000.188 zu zahlen.
4. Müssen für individuelle, über den vorgenannten Standard hinausgehende Serviceleistungen nach § 2 von der Stadt Köln Software-Lizenzen gekauft werden, so trägt der Rhein-Erft-Kreis über die Kostenerstattung nach § 7 Ziffer 1 hinaus die Kosten dieser notwendig werdenden Software-Lizenzen sowie die Kosten für hierfür anfallende Schulungen. Diese werden dem Rhein-Erft-Kreis gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Datenschutz

1. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in Bezug auf die aus dem Rhein-Erft-Kreis kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Call-Centers mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen des Back-Office.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat den Rhein-Erft-Kreis von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind.

Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Rhein-Erft-Kreis übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt am 01.07.2009. Sie hat eine Laufzeit bis 30.06.2014 und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Parteien gekündigt wird.
2. Bei Fortführung der Kooperation über den 30.06.2014 hinaus können die Grundlagen der Kostenerstattung im Rahmen neuer Verhandlungen angepasst werden.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Basisparameter wiederholt im Quartalsdurchschnitt oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen von § 3 Abs. 1 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von zwölf Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 sowie die Kündigung nach § 10 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einem der Vertragspartner z.B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten

wird, nicht verständigen, erhalten beide Parteien ein sofortiges Sonderkündigungsrecht ohne Angabe von Gründen, welches das Vertragsverhältnis mit Ablauf von 12 Monaten beendet. § 11 Ziffer 2 (Schadensersatzpflicht) findet hierbei keine Anwendung.

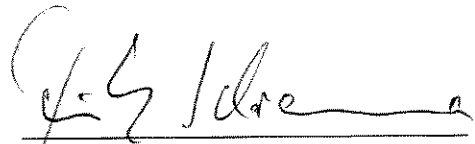
§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.



Rhein-Erft-Kreis
Landrat

Bergheim, den 13.07.2009



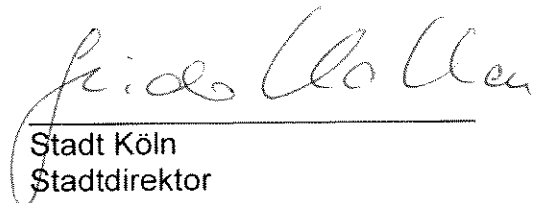
Stadt Köln
Oberbürgermeister

Köln, den 17/8/09



Rhein-Erft-Kreis
Kreisdirektorin

Bergheim, den 13.07.2009



Stadt Köln
Stadtdirektor

Köln, den 27.07.2009

Anlage 1 zur Vereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis

Abstufungen:	Leistung des Call-Centers: Qualitativ - technisch - personell	Leistung des Kooperationspartners:
Stufe 1: Vermittlungsdienst sowie Auskunftsverteilung zu wenigen definierten Themenstellungen	Steuerung des Telefoneingangs: <ul style="list-style-type: none"> • Klärung von Zuständigkeiten • Gezielte und freundliche / vorgeschaltete Gesprächsvermittlung • Einfachste Auskünfte z.B. zu Öffnungszeiten Regelung des Umgangs mit Fehlermeldungen Regelung des Umgangs mit Beschwerden	Lfd. Bereitstellung (elektronisch) der notwendigen Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Dienststellen und Ansprechpartner (z.B. über ETB) • Grundinformationen, z.B. Öffnungszeiten • Sicherstellung der Erreichbarkeit und Informationen über Abweichungen Ansprechpartner für Grundsätzliches
Stufe 2: Call-Center-Dienstleistung Definierteres Produktportfolio	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> Wissensbasis durch Internetauftritt des Kooperationspartners, ergänzt durch Handlungsanweisungen, Ziel: <ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen im gemeinsam definierten, noch eingeschränkten Produktportfolio mit Schnittmengen zu den TOP 100-Dienstleistungen von D 115 • Zugriffsmöglichkeit auf das Wissensmanagementsystem des Call-Centers • Aufnahme und Weiterleitung der Bürgeranfragen (Ticketsystem) im definierten Umfang • Zugriffsmöglichkeit auf das Ticketsystem des Call-Centers Reporting wesentlicher statistischer Daten, Prognostik, Fehlerreporting zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität, Beschwerdemanagement mit Auswertung zur Qualitätssteigerung Trainingsmaßnahmen/Schulungen für die Call-Center-Agents	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt mit allen wesentlichen Informationen (nach den technischen Spezifikationen aus dem Projekt D115: XML oder MF) • Implementierung aller notwendigen Informationen in das Wissensmanagementsystem des CC • Ergänzende Erklärungen durch Erstellung von Handlungsanweisungen in Eigenregie • Auf Wunsch Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten • Einrichtung eines Back-Office (Empfänger und Bearbeitung Tickets) • Eigene Qualitätssicherung Fachliche Unterstützung von Trainingsmaßnahmen / Schulungen
Stufe 3: Call-Center-Komplettservice Vollständiges Produktportfolio	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zum gesamten Produktportfolio unter Berücksichtigung der TOP 100-Dienstleistungen 	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung des gesamten Wissensbestandes
Stufe 4: Call-Center-Komplettservice zzgl. der Übernahme von Online-Diensten	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von definierten Online-Diensten, z.B. Urkundenservice, Terminvereinbarungen etc. 	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Bereitstellung der erforderlichen Online-Tools • Absprache der damit verbundenen Workflows

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Übernahme des Telefonservices des Rhein-Erft-Kreises durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes - gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 19.08.2009

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.6.3-346

Im Auftrag


(Kremer)

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 11.09.09

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1.17 Sinnersdorf rückwirkend zum 14.05.08
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -**

Bereich: Erftstraße, Pulheimer Straße und Kölner Randkanal (Gemarkung Sinnersdorf,
Flur 5, Flurstücke 501 und 505)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 29.04.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 1.17 Sinnersdorf gemäß § 13 a BauGB für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der heutigen Reiterhoffläche durch Umplanung zu einem Wohngebiet.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der Bebauungsplan Nr. 1.17 Sinnersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.17 Sinnersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rückwirkend zum 14.05.08 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr.1.17 Sinnersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 216, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.09.09

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 15.09.09
 bis 01.10.09

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **22.09.2009** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 36. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Umwandlung der Förderschule Brauweiler in ein Kompetenzzentrum für die sonderpädagogische Förderung
- 3 Gewährung eines freiwilligen Zuschusses in Höhe von 5.000.- € an das Verbund-Familienzentrum EvKa-Miteinander Brauweiler
- 4 Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe/Einnahme - hier: Zuwendung für Investitionen zur Ausstattung in Ganztagschulen
- 5 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung (Abwassergebühren)
- 6 Konjunkturpaket II - Anmeldung der Maßnahmen
- 7 Umbenennung Carl-Diem-Straße
- 8 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz i. V. m. der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Pulheim
hier: Erlass der Einzelfallsatzung für die Anlage "Im Büngertchen" in Pulheim
- 9 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz i. V. m. der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Pulheim
hier: Erlass der Einzelfallsatzung für die Wohnwege in der Fordsiedlung in Pulheim
- 10 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Pulheim über örtliche Bauvorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Brauweiler
Bereich: Zwischen Ohmstraße, Von-Werth-Straße, Bonnstraße und Koepchenstraße
Satzungsbeschluss gemäß § 86 BauO NRW
- 11 Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Weg zwischen Stommelner Straße und Görreshofstraße" in Sinnersdorf
- 12 Bebauungsplan Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung, Bereich Guidelplatz
hier: Teileinziehung gemäß § 7 StrWG NRW
- 13 Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Glessener Weg"

- 14 Beitritt Netzwerk zum Klimaschutz - Erarbeitung lokales Klimaschutzkonzept
- **vorsorglich**
- 15 Bestellung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt in der Pulheimer Energie Netzgesellschaft
- 16 Mitteilungen
- 16.1 Novellierung des § 27 GO durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden
Bildung eines Integrationsgremiums
- 17 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Geschäftführervertrag PENG
- 2 Beteiligung der Stadt Pulheim an der Stadtwerke Pulheim Vertriebs GmbH
- 3 Kauf der Straßenbeleuchtungsanlagen und des Straßenbeleuchtungsnetzes im Bereich der Altgemeinde Brauweiler
- 4 Vergabe der Stromlieferungen für die Stadt Pulheim
- 5 Grundstücksangelegenheit Pulheim
- 6 Verkauf eines Grundstücks in Pulheim
- 7 Vergabe von Unterhalts- und Glasreinigung für eine weiterführende Schule
- 8 Ehrung
- 9 Mitteilungen
- 10 Anfragen
- 11 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Aushang vom 15.09.2009
bis 23.09.2009